

Rechtsprechung

(Die Leitzahlen der Gliederungsübersicht stehen rechts neben der jeweiligen Entscheidung.)

I. Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder

Zeugnisverweigerungsrecht eines katholischen Gefängnisseelsorgers

640

GG Art. 2 II 2, 4 I, II, 12 I, 104 I; StPO §§ 53 I 1 Nr. 1, 53a, 70

1. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn einem katholischen Seelsorger, der keine Priesterweihe erhalten hat, gem. § 53 I 1 Nr. 1 StPO jedenfalls dann ein Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt wird, wenn er nach den Voraussetzungen des kirchlichen Dienstrechts hauptamtlich beauftragt worden ist.

2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nach Auffassung eines Teils des Schrifttums und der Fachgerichte das Gesetz von einer Unterscheidbarkeit seelsorgerischer und nichtseelsorgerischer Teile eines Gesprächs (hier: zwischen einem Seelsorger und einem Untersuchungsgefangenen) ausgeht und die Frage, ob einem Geistlichen Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger bekannt geworden sind, objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen ist.

3. Im Einzelfall und unter strengen Voraussetzungen können sich Beweisverbote - denen die Zeugnisverweigerungsrechte zugerechnet werden können - unmittelbar aus der Verfassung ergeben. Ein Verzicht auf das Beweismittel kann geboten sein, wenn durch seine Heranziehung der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt oder wegen der Eigenart des Beweisthemas in grundrechtlich geschützte Bereiche unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingegriffen würde.

4. Nicht jede Handlung, die im weitesten Sinne auf religiöse Ansichten zurückgeführt werden kann, wird durch die Glaubensfreiheit geschützt. Erforderlich ist - ähnlich wie bei der Ausübung der Gewissensfreiheit -, dass es sich um eine zwingende Verhaltensregel handelt, von der der Betroffene nicht ohne innere Not absehen kann.

5. Die Verpflichtung eines Seelsorgers, die an ihn als Zeugen gerichtete Frage vor Gericht zu beantworten, betrifft die organisatorische und inhaltliche Seite seiner Berufsausübungsfreiheit. Durch die Preisgabe von Wissen über den betreuten Gefangenen (hier: betreffend eine dem Gefangenen erwiesene Gefälligkeit) kann das Vertrauensverhältnis zu diesem und zu anderen Gefangenen beeinträchtigt werden, und zwar mit Folgewirkungen auf die Möglichkeit zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgabe. Ob daraus im Einzelfall ein Zeugnisverweigerungsrecht abgeleitet werden kann, ist durch Abwägung des schutzwürdigen Interesses des Geistlichen mit den Belangen der Strafrechtspflege zu ermitteln.

6. Zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Anordnung der Beugehaft gegenüber einem Gefängnisseelsorger.

BVerfG 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 25. 1. 2007 – 2 BvR 26/07 (NJW 26/2007, 1865)

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Tätigkeit als Kirchenbeamter

320

GG Art. 12, 140; WRV Art. 137 I; BRAO § 14 II Nr. 5; BRRG § 135 S. 2

1. Die Norm des § 14 II Nr. 5 BRAO (Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Ernennung zum Beamten) ist mit Art. 12 I GG vereinbar.

2. Es verstößt gegen Art. 12 I GG, wenn § 14 II Nr. 5 BRAO dahin ausgelegt wird, dass auch bei einem auf Lebenszeit ernannten Kirchenbeamten die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwingend zu widerrufen sei.

BVerfG 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 15. 3. 2007 – 1 BvR 1887/06 (NJW 32/2007, 2317; siehe bereits zum Eilrechtsschutz KuR 1/2007, 127)

Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht im Lande Berlin

730

GG Art. 4 I, II, 6 II, 7 III 1; BerlSchulG §§ 12 VI 1, 13

1. Die Einführung eines verbindlichen Ethikunterrichts ohne Abmeldemöglichkeit im Lande Berlin ist mit Art. 4 I, II, 6 II GG vereinbar.

2. Die Verpflichtung, das Unterrichtsfach Ethik zu besuchen, wirkt nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise auf Schüler und deren Eltern in dem Sinne ein, dass ihnen subjektiv oder objektiv nahe gelegt würde, vom Besuch des Religionsunterrichts Abstand zu nehmen. Die geringfügige Mehrbeanspruchung gegenüber Schülern, die sich auf den Besuch der Pflichtfächer beschränken, besteht zudem unabhängig davon, ob zu den verbindlichen Fächern der Ethikunterricht gehört oder nicht.

3. Konflikte zwischen der Religionsfreiheit des Kindes sowie dem Erziehungsrecht der Eltern auf der einen Seite und dem Erziehungsauftrag des Staates auf der anderen Seite sind im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Dabei darf der Landesgesetzgeber auch der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenwirken und sich um die Integration von Minderheiten bemühen. Die Offenheit für eine Vielfalt von Meinungen und Auffassungen ist konstitutive Voraussetzung einer öffentlichen Schule in einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen.

4. Die Fähigkeit aller Schüler zu Toleranz und Dialog ist eine Grundvoraussetzung für die spätere Teilnahme nicht nur am demokratischen Willensbildungsprozess, sondern auch für ein gedeihliches Zusammenleben in wechselseitigem Respekt auch vor den Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen anderer. Schüler und deren Eltern können danach keine Unterrichtsgestaltung beanspruchen, nach der die Kinder vollständig von der Befassung mit Glaubensrichtungen oder Ansichten verschont bleiben, die ihnen fremd sind.

5. Im Rahmen des staatlichen Erziehungsauftrags darf der Landesgesetzgeber mit Rücksicht auf die spezifischen tatsächlichen Gegebenheiten und die religiöse Orientierung der Bevölkerung in seinem Lande die Einführung eines gemeinsamen Ethikunterrichts für alle Schüler ohne Abmeldemöglichkeit (hier nach § 12 Abs. 6 S. 1 SchulG BE) vorsehen, um so die damit verfolgten legitimen Ziele gesellschaftlicher Integration und Toleranz zu erreichen. Die negative Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern werden dadurch nicht verletzt. Schließlich bietet der Ethikunterricht im Land Berlin nach der sich aus dem Gesetz und dem Lehrplan ergebenden Konzeption keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht religiös und weltanschaulich neutral wäre.

*BVerfG, Beschluss vom 15. 3. 2007 – 1 BvR 2780/06.
(DVBl 2007, 693)*

Verbot von Musikdarbietungen am Karfreitag durch Feiertagsgesetz

800

Verf BY Art. 98 S. 4, 107 I, 107 II, 147; FeiertG BY Art. 3

1. Es verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung, dass am Karfreitag in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten sind. Art. 3 II 3 FeiertG BY ist so auszulegen, dass am Karfreitag in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art - also auch Musikaufführungen mit ernstem Charakter - verboten sind, soweit es sich um organisierte Darbietungen handelt. Spontane musikalische Darbietungen, wie zB Gesänge einzelner Gäste, sind hiervon jedoch nicht erfasst.

2. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit iSv. Art. 107 I Verf BY und die Religionsausübungsfreiheit iSv Art. 107 II Verf BY enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht, welches nicht nur die innere Glaubens- und Gewissensfreiheit sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, schützt. Das vorbehaltlos gewährte Grundrecht auf freie Religionsausübung findet seine immanenten Schranken dort, wo kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte einzubeziehen sind. Die allgemeine Handlungsfreiheit iSv Art 101 Verf BY tritt gegenüber der Religionsfreiheit zurück. Soweit ein Gastronom musikalische Darbietungen religiösen Inhalts in Schankräumen veranstaltet, ist von einer Religionsausübung grundsätzlich nicht auszugehen.

3. Mit dem Feiertagsgesetz hat der Gesetzgeber den Verfassungsauftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen in Art. 147 Verf BY umgesetzt.

*VerfGH München, Entscheidung vom 12. 3. 2007 – Vf.8-VII-06
(BayVBl 2007, 462)*

II. Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder

Betrieb von Automatenvideotheken an Sonn- und Feiertagen 800

GG Art. 140; WRV Art. 139; BadWürttFTG §§ 6 I, 13; BadWürttPolG § 3

Der gewerbliche Betrieb einer Automatenvideothek ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach der derzeitigen Rechtslage in Baden-Württemberg verboten.

VGH Mannheim, Beschluss vom 9. 7. 2007 – 9 S 594/07

(NVwZ 11/2007, 1333)

Heimunterricht für eigene Kinder („Homeschooling“) 710

IPwskR Art. 13 III; GG Art. 4 I, 6 II 1, 7 I; BayEUG Art. 1, 2, 76

1. Zum Anspruch auf Unterrichtung der eigenen Kinder zu Haus.

2. Aus der im sog. Kruzifix-Beschluss getroffenen Aussage, das in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Recht der Eltern zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht umfasse das Recht, „die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen“, lässt sich keine generelle elterliche Befugnis ableiten, Kindern aus religiösen Gründen die Teilnahme an staatlichen Pflichtveranstaltungen zu verwehren. Religiös motivierten Einwände gegen die allgemeine Schulpflicht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung mehrfach ausdrücklich zurückgewiesen.

3. Die gesetzgeberische Entscheidung für die Schulpflicht und gegen ein Recht auf „Homeschooling“ beruht nicht auf der (einem Gegenbeweis zugänglichen) Annahme, außerhalb der Schule sei keine gleichwertige Wissensvermittlung möglich. Der staatliche Erziehungsauftrag beschränkt sich nicht auf rein kognitive Fähigkeiten, sondern zielt auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben

VGH München, Beschluss vom 2. 8. 2007 – 7 ZB 07.987

(NVwZ-RR 11-12/2007, 763)

Kein Familiennachzug bei Doppellehe 890

GG Art. 6 I; AuslG §§ 17 I, 23 I; EGBGB Art. 13; EheG § 23

Aus einer in Deutschland verbotenen Doppellehe kann kein Aufenthaltsrecht im Wege des Familiennachzugs hergeleitet werden.

VGH Mannheim, Beschluss vom 21. 8. 2007 – 11 S 995/07

(NJW 47/2007, 3453)

III. Bundesgerichtshof und Ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder

Engel aus Maria Laach genießt Urheberrechtsschutz 460

UrhG 1, 2 I Nr. 4, 2 II, 97 I 1

1. Eine in den der Benediktiner-Abtei Maria Laach in der Eifel zugeordneten Werkstätten gefertigte, etwa 6,5 cm hohe Bronzestatue eines Engels genießt Urheberrechtsschutz. Die in einer Kevelaerer Kunstgießerei gefertigte und etwa 6 cm hohe Bronzestatue eines Engels verletzt dieses Urheberrecht.

2. Die Engelsfigur ist ein Werk der bildenden Kunst, dessen Urheber dafür Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt. Die Engelsfigur ist eine persönlich geistige Schöpfung ihres Gestalters. Der Schöpfer der Figur habe zum Ausdruck des Gedankeninhalts der Übermittlung einer göttlichen Botschaft durch einen hierzu bestellten dienenden Geist eine künstlerische Form gefunden, die die Sinne des Betrachters den Gedankeninhalt unmittelbar wahrnehmen lasse. Die Statuette bringe dank großer künstlerischer Kraft ihres Schöpfers gestalterisch klar zum Ausdruck, was für den Verstand den Begriff eines Engels ausmache. Die Ausbildung der mit Flügeln versehenen menschlichen Gestalt im Einzelnen, besonders auch die Bekleidung mit dem – für Ordensleute, nicht aber Engel typischen – Kapuzenmantel und dessen dreiecksförmige Öffnung, sei eine gestalterische Leistung des Schöpfers gerade dieser Figur. Der Statuette komme ein beträchtlicher ästhetischer Gehalt zu.

3. Die Kevelaerer Engelfigur ist eine Nachbildung der Engelsfigur aus Maria Laach. Sie verwirklicht deren wesentliche Formgedanken und übernimmt zahlreiche Gestaltungselemente, allerdings in geringerer handwerklicher Qualität.

*OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. 10. 2007 – I-20 U 64/07
(aus der Pressemitteilung vom 30. Oktober 2007)*

Ausschluss einer Schöffin von der Hauptverhandlung wegen Tragens eines Kopftuchs 620
GG Art. 4 I, II; GVG §§ 32, 176

Das Tragen eines Kopftuchs in der Hauptverhandlung einer Strafkammer durch eine Schöffin verletzt den notwendigen Eindruck der Unparteilichkeit, Objektivität und Neutralität des Gerichts. Darüber hinaus steht der Demonstration dieser Weltanschauung die Würde des Gerichts als Organ dieses Staates und seiner Gesellschaft entgegen. Eine Schöffin, die sich trotz Aufforderung des Vorsitzenden der Kammer weigert, in der Verhandlung das Kopftuch abzunehmen, kann von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

*LG Dortmund, Beschluss vom 7. 11. 2006 – 14 (VIII) Gen. Str. K.
(NJW 41/2007, 3013)*

Keine Streichung einer Schöffin von der Schöffensliste wegen Tragens eines Kopftuchs 620
GVG §§ 34 I Nr. 6, 52 I 1 Nr. 1

Der Umstand, dass eine Schöffin nicht beabsichtigt, zur Ableistung des Schöffeneides oder während der Hauptverhandlung in Strafsachen ihr Kopftuch abzulegen, rechtfertigt es nicht, sie von der Schöffensliste zu streichen. Eine Kleiderordnung für Schöffen sieht das Gesetz nicht vor. Es bleibt eine Frage des Einzelfalls, ob künftige Beteiligte eines Strafverfahrens aus ihrer Sicht und unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstands Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Schöffen hegen und gegebenenfalls ein Ablehnungsgesuch anbringen.

*LG Bielefeld, Beschluss vom 16. 3. 2006 - 3221b E H 68
(NJW 41/2007, 3014)*

IV. Besondere Gerichtsbarkeiten **Finanz- und Sozialgerichte, Arbeits- und Disziplingerichte**

Weihnachtsgeldklage von Kirchenmitarbeiter abgewiesen 340
Arbeitsvertragsordnung, Anlage 4

1. Die Reduktion des Weihnachtsgeldes für das Jahr 2003 für Beschäftigte des Bistums Limburg infolge Änderung der Anlage 4 zur Arbeitsvertragsordnung durch eine Entscheidung des Bischofs ist weder rechtsunwirksam noch unbillig. Die Zahlungsklage auf den Differenzbetrag für das Weihnachtsgeld 2003 war daher zurückzuweisen.

2. Nach Ablauf des für die Beschäftigten des Bistums geltenden Schlichtungsprozedere die letztlich vom Bischof getroffene Entscheidung, das Weihnachtsgeld 2003 für die Beschäftigten entsprechend dem Zuwendungstarifvertrag für den Bereich des öffentlichen Dienstes zu kürzen, ist nicht zu beanstanden. Eine Unbilligkeit ist nicht zu erkennen, da eine Übernahme von tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes einer Prüfung nach Billigkeitsgesichtspunkten Stand hält, zumal der Betrag nur 1% des Jahresgehaltes des Mitarbeiters ausgemacht hat.

3. Eine ergebnisgleiche, rechtskräftige Entscheidung hatte bereits das ArbG Koblenz für den Bereich des Bistums Limburg in Rheinland Pfalz getroffen.

*LArbG Hessen, Urteil vom 14. 8. 2007 – 1 Sa 315/07
(aus der Pressemitteilung vom 14. August 2007)*

Kein Freizeitausgleich für Teilzeitbeschäftigte 340
BetrVG § 37 III, VI 1, 2; EvKiMAVertrG § 19

Teilzeitbeschäftigten Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen in der evangelischen Kirche in Deutschland steht nach der aktuellen Gesetzeslage kein entsprechender Freizeitausgleichsanspruch wie Vollzeitbeschäftigten bei der Teilnahme an der ganztägigen Schulung zu.

*LArbG Hamm, Urteil vom 8. 6. 2007 – 13 Sa 62/07
(jurisPR-ArbR 44/2007)*

V. Europäische Gerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeiten anderer Staaten

Verurteilung eines Journalisten wegen Beschimpfung des Islam

660

EMRK Art. 6 I, III lit. b, 10, 41

1. Die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK), einer der Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft, gilt nicht nur für günstig aufgenommene oder als unschädlich oder unwichtig angesehene „Informationen“ oder „Ideen“, sondern auch für solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen.
2. Die Ausübung dieses Rechts ist allerdings mit Pflichten und Verantwortung verbunden. Im Zusammenhang mit religiösen Glaubensvorstellungen kann dazu die Verpflichtung zählen, sich Äußerungen zu enthalten, die für andere grundlos beleidigend sind und eine Profanierung bedeuten. Daher kann es grundsätzlich als notwendig angesehen werden, beleidigende Angriffe auf Gegenstände religiöser Verehrung zu bestrafen.
3. Eine übereinstimmende Auffassung zu den Erfordernissen beim Schutz der Rechte anderer in Zusammenhang mit Angriffen auf religiöse Überzeugungen gibt es unter den europäischen Staaten nicht. Daher haben sie einen größeren Beurteilungsspielraum, wenn sie das Recht der freien Meinungsäußerung in Bereichen regeln, in denen intime persönliche Vorstellungen über Moral und Religion verletzt werden können.
4. Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung kennzeichnen eine demokratische Gesellschaft. Wer sein Recht auf Ausübung der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) ausübt, kann nicht erwarten, das geschützt gegen jede Kritik zu tun. Er muss die Ablehnung seiner religiösen Vorstellungen durch andere und selbst die Verkündung von Lehren tolerieren und hinnehmen, die seinen Glauben anfeinden.
5. Im vorliegenden Fall geht es um kritische Ausführungen eines Nichtgläubigen zur Religion, bezogen auf den Bereich des Sozial-Politischen. Sie richten sich aber nicht in direkt beleidigendem Ton gegen die Gläubigen als Personen und stellen auch keinen verunglimpfenden Angriff auf heilige Symbole dar, insbesondere solche der Muslime, wenngleich diese bei Lektüre des durchaus bissigen Kommentars zu ihrer Religion gewiss entrüstet sein können. Im Ergebnis ist nicht nachgewiesen, dass ein „dringendes soziales Bedürfnis“ für den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK bestanden hat.
6. Da dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Kassationshof die Stellungnahme des GStA nicht zugeleitet wurde, ist auch Art. 6 I, III lit. b EMRK verletzt.

EGMR II. Sektion, Urteil vom 2. 5. 2006 – 50692/99 (Aydin Tatlav/Türkei)
(NVwZ 2007, 314)